

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Seeham

(nicht gültig für private Wassergenossenschaften)

Präambel

Aufgrund des §5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. Nr.: 78/1976, idgF., hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeham in der Sitzung vom 4. 08. 2022 beschlossen:

- (1) Diese Wasserleitungsordnung ist für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Seeham anzuwenden.
- (2) Die Gemeindewasserleitung der Gemeinde Seeham umfasst das gesamte Ortswasserleitungsnetz bis zum Hausanschlusschieber bzw. maximal bis zur Grundstücksgrenze, einschließlich der Verbrauchszähleinrichtung.
- (3) Die Trinkwasserleitung besteht aus der Transportleitung, das ist der Leitungsteil von den Quellen bis zu den Hauptbehältern/Pumpwerken und der Versorgungsleitung. Diese ist der Leitungsteil im Versorgungsgebiet, welche gemeinsam mit dem Hausanschlusschieber möglichst in der öffentlichen Verkehrsfläche liegen soll.
- (4) Die Hausanschlussleitung ist jener Leitungsteil von der Versorgungsleitung ab dem Hausanschlusschieber bzw. spätestens ab der Grundstücksgrenze bis zum Objekt, das im Eigentum des Wasserbezieher / Objekteigentümers steht. Für Schäden an diesem Leitungsteil haftet der Wasserbezieher / Objekteigentümer. Diese haften auch für Schäden, die durch eine schadhafte Hausanschlussleitung an anderen Liegenschaften auftreten.

§ 1

Anschlusspflicht

- (1) Der Eigentümer von Liegenschaften, Gebäuden, Betrieben und Anlagen, für die nach den baurechtlichen Vorschriften Anschlusspflicht besteht, werden vom Bürgermeister unter Zusendung eines Anmeldebogens aufgefordert, den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserleitung anzumelden.
- (2) Die Anmeldung des Wasserbezuges für Neubauten im Anschlussbereich hat zugleich mit der Erteilung der Baubewilligung ohne vorherige Aufforderung mittels Anmeldebogen und planlicher Darstellung zu erfolgen.

- (3) Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterfertigt binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Gemeinde zu übermitteln.
- (4) Jene Eigentümer von Liegenschaften, Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die im Sinne des Absatzes 1 die Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Gemeindewasserleitung geltend machen wollen, haben das Zutreffen der Befreiungsgründe durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Wasseruntersuchungsbefunde, Schüttungsmessungen) zugleich mit der Bekanntgabe ihres Wasserbedarfes bei der Übersendung des Anmeldebogens der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Über den Bestand der Anschlusspflicht entscheidet gem. § 32 Bautechnikgesetz der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
- (6) Besteht Anschlusspflicht nach den baurechtlichen Vorschriften nicht, kann der Anschluss an die Gemeindewasserleitung vom Eigentümer beantragt werden.

§ 2

Hausanschlussleitungen

(1) Neuanschluss:

Ist die Anschlussverpflichtung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, errichtet die Gemeinde Seeham die Hausanschlussleitung ab der öffentlichen Versorgungsleitung bis maximal zum Hausanschlussschieber. Die Kosten für die Anbohrschelle und den Wasserschieber, welcher sich bestmöglich unmittelbar an der Versorgungsleitung befindet, sind vom Objekteigentümer zu tragen.

Der Hausanschlussschieber ist ausschließlich durch Gemeindeorgane bzw. durch ein konzessioniertes Unternehmen, unmittelbar neben der Versorgungsleitung, möglichst auf öffentlichem Grund, zu errichten. Der Hausanschlussschieber bleibt im Besitz der Gemeinde und darf ausschließlich von Gemeindeorganen und konzessionierten Unternehmen betätigt werden.

Für die Leitungserrichtung und -erhaltung ab dem Hausanschlussschieber ist der Wasserbezieher / Objekteigentümer zuständig. Dies hat unter Aufsicht der Gemeinde zu erfolgen.

(2) Leitungsaustausch durch die Gemeinde:

Im Zuge einer Neuerrichtung oder Sanierung der öffentlichen Trinkwasserleitung wird der Hausanschlussschieber durch die Gemeinde Seeham, unmittelbar neben der Haupt- oder Versorgungsleitung möglichst auf öffentlichem Grund, neu errichtet. Für die Leitungserrichtung und -erhaltung ab dem Hausanschlussschieber ist der Wasserbezieher / Objekteigentümer zuständig und sind auch die Kosten von ihm zu tragen. Alle Hausanschlussleitungen im Bereich der Straße müssen in PE PN16 bzw. den künftigen Leitungsanforderungen der Gemeinde Seeham entsprechenden Materialien und Dimensionen hergestellt werden. Allfällige bestehende Schieber und Anlussteile im Bereich der bestehenden Hausanschlussleitung gehen in das Eigentum des Wasserbeziehers / Objekteigentümers über. Der neue Hausanschlussschieber bleibt im Besitz der Gemeinde und darf ausschließlich von Gemeindeorganen und konzessionierten Unternehmen betätigt werden.

Nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Anlagenteile sind in diesem Zuge an den Stand der Technik anzupassen.

Sollte mit dem Wasserbezieher / Objekteigentümer kein Einvernehmen über den Austausch der Hausanschlussleitung bzw. Anpassung an den Stand der Technik im Zuge der Neuerrichtung hergestellt werden, wird die Leitung im Bereich der öffentlichen Straße durch die Gemeinde in PE PN16 bzw. den künftigen Leitungsanforderungen der Gemeinde Seeham entsprechenden Materialien und Dimensionen und den Stand der Technik angepasst errichtet und die Kosten dem Wasserbezieher / Objekteigentümer vorgeschrieben.

- (3) Ab dem neuen Hausanschlussschieber gehen alle Anschluss- und Erhaltungsarbeiten (Material- und Arbeitskosten) zu Lasten des Wasserbeziehers / Objekteigentümers. Dieser hat auch alle Veranlassungen dafür selbst zu treffen.
- (4) Bei der Errichtung von Wasserleitungen und Installationen in den angeschlossenen Objekten müssen die Ausführungen der Anlage den Vorschriften des Bautechnikgesetzes sowie der Ö-Norm entsprechen.
- (5) Sind in einem Objekt sowohl Trink- als auch Nutzwasserleitungen vorhanden oder zu montieren, ist dafür zu sorgen, dass die beiden Leitungsstränge voreinander vollkommen unabhängig sind. Dies gilt auch für Heizungsanlagen. Die einzelnen Rohrstränge und Ausläufe sind übersichtlich, dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen.
- (6) Um die fachgerechte Leitungsverlegung zu garantieren, hat der Wasserbezieher / Objekteigentümer nach Verlegung der Leitung, jedoch noch vor dem Hinterfüllen der Künette die Gemeinde Seeham zwecks Überprüfung und Abnahme der Installation zu verständigen. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Gebühren, bei Vorschreibung der Kosten durch die Gemeinde, sind den jeweils gültigen Abgabensätzen (Steuern, Abgaben und Gebühren) zu entnehmen.
- (7) Die Trasse der Wasserleitung ist vom Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern und jeglicher Überbauung freizuhalten.
- (8) Die Errichtung und Instandhaltung der Hausanschlüsse hat nur unter Aufsicht der Gemeinde zu erfolgen und kann gegebenenfalls durch diese gegen Verrechnung ausgeführt werden.
- (9) Bei der Verlegung der Hausanschlussleitungen ist besonders auf deren frostsicheren Einbau (Mindesttiefe 1,20 m) zu achten. Allfällige Schäden sind vom Wasserbezieher / Objekteigentümer sofort bei der Gemeinde zu melden. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Wasserbezieher / Objekteigentümer zu tragen. Der Hausanschlussschieber muss vom Wasserbezieher / Objekteigentümer immer sichtbar freigehalten werden.
- (10) Die Herstellung von Verbindungen von einer öffentlichen und einer privaten Wasserversorgungsanlage im Bereich von Bauten (innerhalb von Hausanschlussleitungen und anschließenden Verteilungs- und Versorgungseinrichtungen) ist untersagt.
- (11) Die Gemeinde Seeham ist berechtigt, zur Kennzeichnung von Leitungsführungen kleine Markierungstafeln an Gebäuden, Einfriedungen oder sonstigen geeigneten Stellen anzubringen; die Eigentümer dieser Objekte haben die Anbringung zu gestatten. Die Markierungen dienen auch zur Auffindung von Hydranten, Schiebern und Straßenventilen.

§ 3

Wasserlieferung

- (1) Die angeschlossenen bzw. anzuschließenden Objekte werden aus der Gemeindewasserleitung unter normalen Bedingungen ohne Beschränkung beliefert. Es sind jedoch alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen. In Zeiten besonderer Trockenheit bzw. Wasserknappheit bzw. bei unverhältnismäßigem Verbrauch behält sich die Gemeinde die Erlassung von Lieferanpassungen vor.
- (2) Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge von Wassermangel, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten steht dem Wasserbezieher / Objekteigentümer kein Schadenersatz zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt geben.
- (3) Bei einem Eigentums- oder Zuständigkeitenwechsel an einem an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Objekt hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
- (4) Bei Abbruch eines Objektes ist der Wasserbezieher / Objekteigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde zu melden. Schäden an den Wasseruhren sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Bauwasser wird nach dem Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches durch Einbau eines Wasserzählers beim Anschluss zur Verfügung gestellt und nach der jährlich festgesetzten Wasserbenützungsg Gebühr verrechnet.

Die Anschlusseinrichtungen sind auf eigene Kosten durch bzw. im Beisein des Wassermeisters der Gemeinde Seeham herzustellen.

- (6) Die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Wassernetz für Schwimmbad- und Teichfüllungen sind aus den bestehenden Hausanschlüssen / Hausleitungen durchzuführen. Im Ausnahmefall kann eine Entnahme über einen Hydranten mit einer Wasseruhr im Beisein des Wassermeisters der Gemeinde Seeham erfolgen. Diese Entnahme wird entsprechend der Zählung mit Wasser- und Kanalgebühren der Gemeinde Seeham vorgeschrieben.

§ 4

Einschränkungen des Wasserbezuges

- (1) Der Bürgermeister ist für den Fall, dass der Wasserbezieher / Objekteigentümer die ihm gemäß den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht, oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, auf Kosten des Verpflichtenden das Erforderliche zu veranlassen. Der Bürgermeister ist weiterhin befugt, den Wasserzufluss auf das zum Bedarf für Mensch und Tier erforderliche Maß einzuschränken. Der Bürgermeister ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Hausleitung vornehmen zu lassen, wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder beim Wasserverbrauch festgestellt werden.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden die Bestimmungen des § 13 des Benützungsgesetzes angewendet.
- (3) Bei Wassermangel ist der Bürgermeister berechtigt, vorübergehend den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke einzuschränken oder im Notfall gänzlich zu sperren. Die Feuerwehren sind berechtigt, aus der Hauptwasserleitung im Brandfall Wasser zu entnehmen, ohne dass die Wasserbezieher / Objekteigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz haben. Die Wasserbezieher / Objekteigentümer sind ebenso verpflichtet, den Bedarf einzuschränken, wenn der Auftrag seitens der Gemeinde Seeham hierzu an sie ergeht.

§ 5

Kontrolle des Wasserbezuges

Die Gemeinde Seeham hat das Recht, sich jederzeit durch ihre beauftragten Organe, die sich als solche ausweisen müssen, vom Zustand sowie der Art der Benützung von Haus- und Anschlussleitungen zu überzeugen. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Messeinrichtungen unter Beziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person seines Haushaltes.

§ 6

Wasseruhren

- (1) Sämtliche Trinkwasserentnahmestellen inkl. Eigenwasserentnahmestellen mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Seeham müssen über eine Wasseruhr gezählt werden.
- (2) Die Gemeinde stellt für jede Hausanschlussleitung nur einen im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Hauptwasserzähler, der zur Ermittlung des Gesamtwasserverbrauches dient, zur Verfügung. Bei begründetem Bedarf werden auch weitere Subzähler (z.B. im Zuge von Viehhaltung) zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Anschaffung, Installation und der 5-jährigen Eichung der Wasserzähler trägt der Objekteigentümer/Wasserbezieher. Die Entfernung der Eichplomben ist verboten. Die Wasserbezieher / Objekteigentümer sind berechtigt, eine Nachprüfung der Wassermesser zu beantragen. Ergibt eine Nachprüfung eine Fehlmessung von mehr als 5%, trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung, andernfalls hat sie der Antragsteller zu tragen.
- (3) Der Wasserbezieher / Objekteigentümer ist verpflichtet:
 - a. mit dem Herstellen des Hauswasseranschlusses einen Wasserzähler zu installieren. Die Zählung des Wasserverbrauches beginnt somit mit dem Herstellen des Hauswasseranschlusses.
 - b. den Einbau der Wasseruhr ist auf Kosten des Anschlusswerbers durchzuführen.
 - c. den Organen der Gemeinde jederzeit einen ungehinderten Zutritt zur Wasseruhr und zum Hausschieber zu ermöglichen.
 - d. für die Frostsicherheit der Wasseruhr Sorge zu tragen; bei nicht fachgerechter Ausführung können vom Wassermeister der Gemeinde Vorschriften gemacht werden.
 - e. vor und nach der Wasseruhr ist auf Kosten des Anschlusswerbers ein Hauptabsperrrhahn einzubauen; der Wasserzähler muss frei zugänglich und auf einer Wasserzählerschiene / Wasserzählereinbaugarnitur montiert werden.
- (4) Die Wasseruhr ist so zu verlegen, dass der gesamte Wasserverbrauch über die Wasseruhr läuft.
- (5) Ist das Zählwerk des Wasserzählers stehen geblieben, wird für die Zeit des Ausfalles der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre für die Verrechnung in Ansatz gebracht. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, welches z.B. in Folge von Leitungsschäden aus der Anlage des Wasserabnehmers ungenützt abläuft.
- (6) Die Wasserzähler werden nach den Vorschriften des Eich- und Vermessungswesen in regelmäßigen Abständen auf Kosten des Anschlusswerbers durch die Gemeinde Seeham (Wassermeister/Wasserwart) ausgewechselt.

Diese sind nach Einbau oder Austausch des Zählers verpflichtet, die Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und auf seine Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Erteilung der Baubewilligung der Baubehörde und wird mittels Bescheid vorgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezieher / Objekteigentümer haben für den Anschluss der betroffenen Objekte eine Anschlussgebühr im Sinne der Abgabensätze (Steuern, Abgaben und Gebühren) der Gemeinde Seeham zu bezahlen. Für die Höhe der Anschlussgebühr sind die jeweilig beschlossenen Tarifsätze (siehe Kanalanschlussgebührenordnung) maßgebend.
- (3) Die Wasserverbrauchszahlung ist die Entschädigung für die verbrauchte Wassermenge. Die Einheit für die verbrauchte Wassermenge ist 1m³. Für jeden verbrauchten vollen Kubikmeter Wasser sind die jeweils gültigen Tarifsätze einzuheben.
- (4) Die Wasserverbrauchsgebühr wird vierteljährlich akontomäßig vorgeschrieben, beim 4/4 der Vorschreibung wird das Jahresguthaben oder der Jahresmehrverbrauch des Wassers berücksichtigt und bei Zusendung der Vorschreibung fällig.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen (Eigentümergeinschaft) des an der Gemeindewasserleitung angeschlossenen Objektes (Grundstückes).
- (6) Bei Zahlungsverzug wird außer der Mahngebühr auch ein Säumniszuschlag in Rechnung gestellt.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Vorschreibung sind innerhalb von zwei Wochen vom Tag der Zustellung an gerechnet zulässig. Diese berechtigen jedoch nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungsverweigerung oder zu Gegenrechnungen.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingetrieben.
- (9) Die für die Lieferung von Wasser zu entrichtenden Gebühren sind auf Grund der Richtlinien für wirtschaftliche Gebarung von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen festgesetzt. Sie müssen kostendeckend sein.
- (10) Die Gemeinde Seeham ist verpflichtet, die Anschlussgebühr, Wasserverbrauchsgebühr und besondere Tarife zur Deckung der Erfordernisse im Bedarfsfall neu festzusetzen.
- (11) Die jeweils gültigen Tarife können auf der Homepage www.seeham.at eingesehen werden.

§ 8

Haftung der Gemeinde

- (1) Für Schäden, die durch Unterbrechung oder Minderleistung, durch Reparaturen der Bestandsleitung bzw. bei Durchführung von Neuanschlüssen oder bei Katastrophen bzw. durch höhere Gewalt etc. entstanden sind, gewährt die Gemeinde den Wasserbezieher / Objekteigentümer keinen Schadenersatz und keinen Gebührennachlass.
- (2) Die aus einem Gebäude-Leitungswasserrohrbruch und diversen anderen Schäden (WC-Spülungen, defekte Ventile, etc.) entstehenden Kosten können nur durch den jeweiligen Wasserbezieher / Objekteigentümer und dessen Gebäude-Leitungswasserversicherung geltend gemacht werden. Von Seiten der Gemeinde Seeham wird hier keine Rückvergütung des Mehrverbrauches geleistet.

§ 9

Schadenshaftungen für Wasserbezieher / Objekteigentümer

- (1) Die Eigentümer von Hausleitungen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, der der Wasserversorgung durch unsachgemäße Herstellung, unsachgemäßen Betrieb und schuldhaftes Verhalten entsteht.
- (2) Falls ein Wasserbezieher / Objekteigentümer den ihm nach dieser Wasserleitungsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen diese Vorschrift verstößt, erfolgt zunächst eine Warnung. Befolgt ein Wasserbezieher / Objekteigentümer eine schriftliche Warnung nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, den Schaden unverzüglich beheben zu lassen und die hierfür anfallenden Kosten dem Wasserbezieher / Objekteigentümer vorzuschreiben.
- (3) Schäden, die deshalb an der Wasserleitung entstehen, weil ohne Aufsicht durch die Gemeinde Maßnahmen im Leitungsbetrieb durchgeführt werden, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.
- (4) Vor Grabungsarbeiten im Bereich von Wasserversorgungseinrichtungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund durchgeführt werden, ist zur Vermeidung von Schäden vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. dem Wassermeister der Gemeinde Seeham herzustellen. Bei Unterlassung dieses Einvernehmens trifft den Schädigern volle Schadenshaftung.
- (5) Von der Gemeinde Seeham wird ausdrücklich darauf hingewiesen, den Wasserzähler regelmäßig zu kontrollieren, um eventuelle Schäden am Leitungssystem frühzeitig zu erkennen.
- (6) Etwaige Mehrverbräuche aufgrund von entstandenen oder festgestellten Schäden an der Gebäude-Leitungswasserversorgung und diversen anderen Schäden sind umgehend bzw. spätestens mit Abgabe der Ablesedaten der Wasseruhr jeweils zum Jahresende bei der Gemeinde Seeham zu melden.

§ 10

Änderung der Wasserleitungsordnung

Der Gemeindevertretung steht es jederzeit frei, eine Änderung dieser Wasserleitungsordnung vorzunehmen, wenn es die Umstände erfordern.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes geahndet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Verlautbarungsfrist (Anschlag durch zwei Wochen an der Amtstafel) in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Peter Altendorfer

An der Amtstafel angeschlagen

vom: 12. 8. 2022

bis: 26. 8. 2022

